

Unsere Abteilungsstatuten

Kapitel I: Name, Sitz, Zweck & Erscheinungsbild

Art. 1: Name & Sitz

1. Unter dem Namen "Pfadi Johanniter Grenchen" (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Grenchen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
2. Die Abteilung ist Mitglied der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und ist somit auch der Pfadi Bewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.
3. Die Abteilung ist konfessionell unabhängig und frei von politischen Bindungen.

Art. 2: Zweck

1. Die Abteilung will ihre Mitglieder durch Leben des Pfadigedankens zu verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen heranbilden helfen.
2. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss den Statuten und Weisungen der PKS beziehungsweise der PBS.

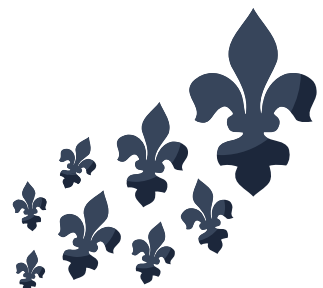
Art. 3: Erscheinungsbild

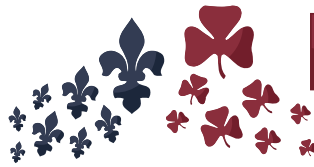
1. Das Erscheinungsbild (Pfadikrawatte, Abteilungskleidung, Logo, etc.) wird durch die Abteilungsleitung definiert.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Die Abteilung kennt die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaft.
2. Aktivmitglied ist, wer als Wölfli, Pfadi, Pio, Rover oder Leiterin bzw. Leiter ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Passivmitglied ist, wer zuhanden der Abteilung Gönnerbeiträge, Passivbeiträge oder Spenden entrichtet.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um die Pfadi Johanniter Grenchen verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Dazu ist ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder erforderlich.





Art. 5: Austritt & Ausschluss

1. Ein allfälliger Austritt erfolgt auf Ende November des laufenden Jahres. Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall geschuldet und wird einmal jährlich erhoben. Der Austritt muss schriftlich an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter erklärt werden.
2. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der PKS und der PBS.

Kapitel III: Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter
- die Abteilungsleitung
- die Revisoren

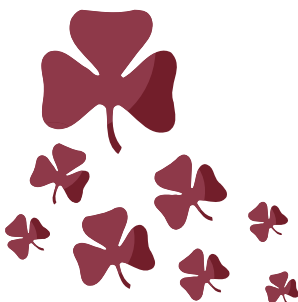
A. Die Mitgliederversammlung

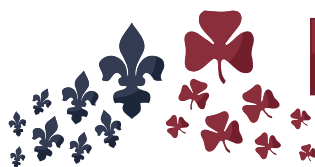
Art. 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und von dessen Präsidentin bzw. Präsidenten geleitet.
2. Die Einladung hat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.
3. Ein Fünftel aller aktiven Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Art. 8: Stimmberechtigte

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht von Aktivmitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Gehören mehrere Aktivmitglieder derselben Familie an, verfügen die gesetzlichen Vertreter über die entsprechende Anzahl Stimmen.
3. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.





Art. 9: Aufgaben & Kompetenzen

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der Jahresberichte (Abteilung und Abteilungsvorstand)
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Revisorenberichts
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters (auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes)
 - Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - Wahl der Kassierin bzw. des Kassiers
 - Wahl der Revisorinnen bzw. Revisoren
2. Die Personen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

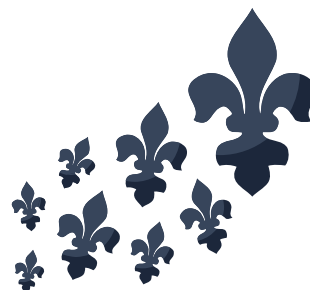
Art. 10: Anträge

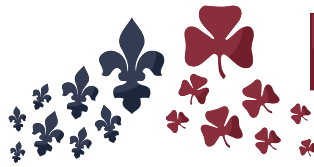
Anträge sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

B. Der Abteilungsvorstand

Art. 11: Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand bildet den Vereinsvorstand gemäss Art. 69 ZGB.
2. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Der Abteilungsvorstand hat folgende Mitglieder:
 - Präsidentin bzw. Präsident
 - Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter (von Amtes wegen und mit Stimmrecht)
 - Stufenbetreuerin bzw. Stufenbetreuer jeder Stufe
 - Kassierin bzw. Kassier
 - Weitere Mitglieder aus den Kreisen der Eltern sowie Personen, die der Pfadi wohlgesinnt sind.
3. Der Abteilungsvorstand bestimmt seine Organisation selbst.
4. Die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden vom Abteilungsvorstand gewählt.
5. Die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes können an jeder Abteilungsvorstandssitzung gewählt werden.





Art. 12: Aufgaben & Kompetenzen

1. Der Abteilungsvorstand unterstützt die Abteilungsleitung und entlastet diese von administrativen Aufgaben. Er überlässt der Abteilungsleitung die Leitung der Abteilung.
2. Der Abteilungsvorstand unterstützt die Abteilungsleitung in folgenden Bereichen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzen
 - Kontakt zu den örtlichen Behörden
 - Allgemeine Verwaltung (Sekretariat, Material, Bekleidungsstelle usw.)
3. Der Abteilungsvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter zur Wahl vor.
4. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten ist die PKS zur Schlichtung und nötigenfalls zum Entscheid beizuziehen.

C. Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter

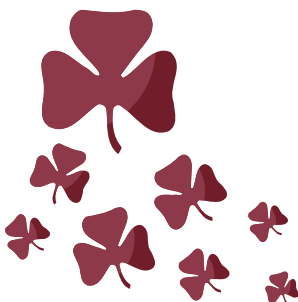
Art. 13: Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter

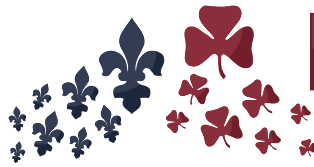
1. Oberste Leitung der Abteilung ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter, wobei die Aufgaben auf mehrere Personen (gemeinsam oder im Stellvertretungsmodus) verteilt werden können.
2. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter muss volljährig sein.
3. Sie bzw. er entscheidet über alle wichtigen Belange der Abteilung gegenüber der PKS, der PBS sowie den Behörden.

Art. 14: Aufgaben & Kompetenzen

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- angemessene Verwaltung der Abteilung
- Festlegen der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit
- Förderung und Ausbildung der Leiterinnen und Leiter
- Kontaktpflege zur PKS, PBS und den Eltern





D. Die Abteilungsleitung

Art. 15: Abteilungsleitung

- ^{1.} Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter, den Stufenbetreuern, den Stufenverantwortlichen sowie weiteren von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter ernannten Mitglieder.
- ^{2.} Der Abteilungsleitung obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- ^{3.} Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter einberufen und dient insbesondere zu deren Unterstützung.

E. Die Revisorinnen, die Revisoren

Art. 16: Revisorinnen, Revisoren

Die zwei Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

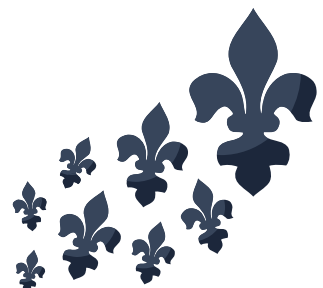
Kapitel IV: Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung

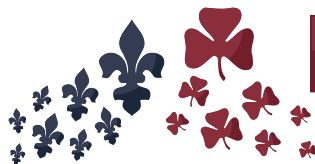
Art. 17: Mitgliederbeitrag, Vermögen, Haftung

- ^{1.} Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ^{2.} Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.
- ^{3.} Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ^{4.} Das Pfadiheim AKKON Grenchen (Austrasse 50, 2540 Grenchen, GB Grenchen Nr. 1821) ist Eigentum der Abteilung. Die Heimverwaltung besteht aus der Abteilungsleitung, dem Vorstand des Altpfadfindervereins Johanniter Grenchen sowie dem Heimchef, dessen Vertreter und dem Heimabwart. Die Benützung, die Vermietung und der Unterhalt werden durch die Heimverwaltung geregelt. Der Heimchef, dessen Vertreter und der Heimabwart werden von der Abteilungsleitung ernannt.

Art. 18: Vertretung

Die Abteilung wird durch Unterschrift der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Abteilungsvorstandes verpflichtet.





Kapitel V: Statutenänderung, Auflösung und Inkrafttreten

Art. 19: Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Statutenänderung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

Art. 20: Auflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Auflösung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
2. Das Vermögen der Abteilung geht zur treuhänderischen Verwaltung an die PKS. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, kann die Delegiertenversammlung der PKS über die weitere Verwendung dieses Vermögens verfügen.

Art. 21: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die PKS in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Grenchen, 17.3.2012

Ort / Datum

Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn

Olten, 24.4.2012

Ort / Datum

Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten

(P. Weibel-Adam v/o Blitz)

